LANDESAMTSBLATT
FÜR DAS BURGENLAND

96. Jahrgang **Ausgegeben und versendet am 9. Oktober 2026** **41. Stück**

261. Ungültigerklärung des Dienstausweises von Frau Irene Werfring 503
262. Verordnung, mit der die Burgenländische Eignungszonenverordnung für Photovoltaik- und Solar-Freiflächenanlagen geändert wird 503
263. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Nordgürtel“ der Gemeinde Antau 504
264. Genehmigung der 23. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal 504
265. Genehmigung der 25. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Jennersdorf 505
266. Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Angergasse Bereich Grst. Nr. 6406/2“ der Stadtgemeinde Mattersburg 506
267. Genehmigung der 21. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Pinkafeld 506
268. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Weiden am See 506
269. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Gaisrückleiten“ der Marktgemeinde Wiesen 507
270. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Am Niederberg“ der Marktgemeinde Wiesen 507

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 2023-020.870-2/2
OE: A1

261. Ungültigerklärung des Dienstausweises von Frau Irene Werfring

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 25. Oktober 1984 für Frau Irene Werfring ausgestellte Dienstausweis Nr. 73687/1 wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
Mag.ª Pauschenwein

Zahl: 2026-000.581-5/3
OE: A2-HLP-RUR

262. Verordnung, mit der die Burgenländische Eignungszonenverordnung für Photovoltaik- und Solar-Freiflächenanlagen geändert wird

Der Entwurf einer Verordnung, mit der die Burgenländische Eignungszonenverordnung für Photovoltaik- und Solar-Freiflächenanlagen geändert wird, sowie der diesbezügliche Umweltbericht werden in der Zeit vom 8. Oktober 2026 bis 5. November 2026 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Hauptreferat Landesplanung, und in den betroffenen Burgenländischen Gemeinden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen,

Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf der Verordnung sowie zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Für die Landesregierung:
Mag. Ozlsberger, BA

Zahl: 2025-001.451-4/13
OE: A2-HLP-ROR

263. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Nordgürtel“ der Gemeinde Antau

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Antau vom 30. Juni 2026, mit der der Teilbebauungsplan „Nordgürtel“ erlassen wird, gilt mit 1. Oktober 2026 gemäß § 48a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 2026-000.146-1/38
OE: A2-HLP-ROR

264. Genehmigung der 23. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal vom 30. Juni 2026, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (23. Änderung), gilt mit 30. September 2026 gemäß § 43 Abs. 4 in Verbindung mit § 42a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Im Rahmen der 23. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal werden in der KG Heiligenkreuz im Lafnitztal Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Bauhof“, „Grünfläche-Sport - Reitplatz, Reitanlage“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ vorgenommen.

In der KG Poppendorf erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Erholungsgebiet“ sowie die Kenntlichmachungen von „Wald - Potentialflächen für die Verwendung zu waldfremden Zwecken“ und „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 2024-004.541-5/95

OE: A2-HLP-ROR

265. Genehmigung der 25. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Jennersdorf

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Jennersdorf vom 10. März 2026, in der Fassung vom 28. Mai 2026, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (25. Änderung), gilt mit 29. September 2026 gemäß § 43 Abs. 4 in Verbindung mit § 42a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Im Rahmen der 25. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Jennersdorf erfolgen in der KG Grieselstein Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Bauland - Baugebiete für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen gem. § 33 Abs. 3 Z 7 lit. a Bgld. RPG 2019“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Grünfläche - Teichanlage“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“.

In der KG Henndorf werden Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Bauland - Baugebiete für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen gem. § 33 Abs. 3 Z 7 lit. a Bgld. RPG 2019“, „Aufschließungsgebiet - Baugebiete für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen gem. § 33 Abs. 3 Z 7 lit. a Bgld. RPG 2019“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Grünfläche - Parkanlage, gestaltete Grünanlagen“, „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ vorgenommen.

In der KG Jennersdorf werden Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“, „Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Grünfläche - Lagerplatz (allgemein)“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Grünfläche - Wasserwirtschaftliche Vorrangflächen zur Sicherung und Freihaltung von Überflutungs- und Retentionsflächen“, „Grünfläche - Technische Infrastruktur“, „Grünfläche - Veranstaltungsfläche“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ durchgeführt.

In der KG Rax werden Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet - Dorfgebiet“, „Bauland - Baugebiete für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen gem. § 33 Abs. 3 Z 7 lit. a Bgld. RPG 2019“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ vorgenommen.

In der KG Henndorf und in der KG Rax erfolgen Kenntlichmachungen als „Landesstraße“. Weiters werden in der KG Rax und in der KG Jennersdorf Kenntlichmachungen von „Rückhaltebecken“ vorgenommen. In der KG Jennersdorf erfolgt außerdem die Kenntlichmachung „Umspannwerk“.

Kenntlichmachungen von „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“ und „Wald - Potentialflächen für die Verwendung zu waldfremden Zwecken“ werden im gesamten Gemeindegebiet vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 2026-000.435-1/7
OE: A2-HLP-ROR

266. Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Angergasse Bereich Grst. Nr. 6406/2“ der Stadtgemeinde Mattersburg

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 24. Juni 2026, mit der die Bebauungsrichtlinien „Angergasse Bereich Grst. Nr. 6406/2“ erlassen werden, gilt mit 6. Oktober 2026 gemäß § 50 Abs. 4 in Verbindung mit § 48a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 2025-002.480-5/37
OE: A2-HLP-ROR

267. Genehmigung der 21. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Pinkafeld

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pinkafeld vom 2. Juni 2026, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (21. Änderung), gilt mit 6. Oktober 2026 gemäß § 43 Abs. 4 in Verbindung mit § 42a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Im Rahmen der 21. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Pinkafeld werden in der KG Hochart Umwidmungen in „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ vorgenommen. In der KG Pinkafeld werden Umwidmungen in „Grünfläche - Alt- und Problemstoffsammelstelle und/oder Zwischenlagerung“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Bauland - Wohngebiet“ und „Grünfläche - Hausgärten“ durchgeführt.

Weiters erfolgt die Kenntlichmachung von „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“, sowie die Kenntlichmachung „Umspannwerk“.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 2025-001.382-3/61
OE: A2-HLP-ROR

268. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Weiden am See

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weiden am See vom 24. Juni 2026, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung), gilt mit 6. Oktober 2026 gemäß § 43 Abs. 4 in Verbindung mit § 42a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Im Rahmen der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Weiden am See werden Umwidmungen in „Grünfläche-Sportanlage - Spielplatz“, „Grünfläche - Freilichtmuseum“, „Grünfläche - Technische Infrastruktur“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche - Jagdhütte“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Biotop“ und „Grünfläche - Schlammabsetz- und Nährstoffrückhaltebecken“ vorgenommen.

Außerdem erfolgt die Kenntlichmachung eines „Rückhaltebeckens“ und von „Schilf, Röhricht“.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 2024-004.537-6/21
OE: A2-HLP-ROR

269. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Gaisrückleiten“ der Marktgemeinde Wiesen

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiesen vom 10. Juni 2026, mit der der Teilbebauungsplan „Gaisrückleiten“ erlassen wird, gilt mit 29. September 2026 gemäß § 48a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 2024-004.537-8/14
OE: A2-HLP-ROR

270. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Am Niederberg“ der Marktgemeinde Wiesen

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiesen vom 10. Juni 2026, mit der der Teilbebauungsplan „Am Niederberg“ erlassen wird, gilt mit 29. September 2026 gemäß § 48a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Landesamtsblatt für das Burgenland
Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt
Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur